

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Nachbarkommunen gem.  
 § 2 (2) BauGB  
 (Beteiligungszeitraum 23.05.2022 – 01.07.2022)**

**Stand 28.06.2023**

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bad Driburg 23.05.2022		Die Belange der Stadt Bad Driburg werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.  Von Seiten der Stadt Bad Driburg bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 04.07.2022		Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.  Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.  Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2022).  Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Detmold  07.07.2022	3.1	<p><u>Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</u></p> <p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		3.2	<p><u>Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)</u></p> <p>Die hierfür anhängige landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG NRW der Stadt Marienmünster liegt seit dem 19.05.2022 vor und wird z. Z. bearbeitet. Eine Stellungnahme meinerseits kann daher erst nach Abschluss der laufenden Anfrage nach § 34 LPlG erfolgen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ende dieser Abwägungssynopse.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Bezirksregierung Münster  24.05.2022	4.1	<p><u>Dezernat 26 – Luftverkehr</u></p> <p>Zu Ihrer Anfrage vom 23.05.2022 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.</p> <p>Meine Stellungnahme beinhaltet nur den zivilen, nicht aber militärischen Bereich.</p> <p>Zudem bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob möglicherweise der Anlagenschutzbereich von Flug- Navigationsanlagen betroffen ist. Zuständig ist hier das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), an-schutz@baf.bund.de;</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Lfd.-Nr. 6 dieser Abwägungssynopse.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  25.05.2022	5.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Genauer werde ich mich erst im Rahmen des bundesimmisionsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen äußern.</p> <p>Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan steht insoweit nichts entgegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Deutsche Flugsicherung  21.06.2022	6.1	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen</p> <p>Stand Juni 2022.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Lfd.-Nr. 4 dieser Abwägungssynopse.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		
7	Exxon Mobil Corporation  24.05.2022	7.1	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Gascade Gastransport GmbH  01.06.2022	8.1	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am diesem sowie an weiteren nachgeordneten Verfahren zu beteiligen.</p>		
9	Gas- und Wasserversorgung Höxter 23.05.2022	9.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebietes Marienmünster.</p> <p>Im Auftrag der der Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der GWH von den Planungen nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Kreis Lippe 20.07.2022	10.1	<p>Ich habe das Haus zu der o.g. Planung beteiligt.</p> <p>Der Kreis Lippe äußert keine Bedenken oder Anregungen zu der Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 29.06.2022	11.1	<p>Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:                      Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden.                      Im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden insgesamt 8 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 512 ha als Potentialfläche dargestellt. Die dargestellten Potentialflächen umfassen</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zum weitaus überwiegenden Teil Ackerflächen, in weiten Bereichen mit guten Strukturen und fruchtbaren Böden. Alle Potentialflächen weisen in großen Teilbereichen aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Böden auf. Teilbereiche der Potentialflächen I, IV, V, VI und VIII liegen im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzone. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich im weiteren Verfahren durch Anlage und Ausgestaltung der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht. Zum anderen werden Maßnahmen aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.</p>		
		11.2	<p>Fast das gesamte Gemeindegebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (02/2022) bewertet die Potentialflächen I, II, V, VI, VII und VIII aufgrund der potentiellen Beeinträchtigung von windenergiesensiblen Arten in Teilbereichen als kritisch. Das geringste artenschutzrechtliche Konfliktpotential weisen nach derzeitiger Datenlage die Flächen III und IV auf. Welche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass die Realisierung von Windenergieanlagen in Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential umfangreiche Maßnahmen erfordern wird, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aus der Produktion genommen oder extensiviert werden müssen. Auch die</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA daher möglichst in Bereichen und an Standorten mit geringerem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen Vorhaben entgegen, die in großem Umfang landwirtschaftliche Fläche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind - anstelle von CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten und bedarfsgerechte Betriebsregulierungen als Vermeidungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Technische Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen sind auszuschöpfen.</p> <p>Für erforderliche CEF-Maßnahmen sollten möglichst wechselnde Flächen in einem funktional erforderlichen Raum zulässig sein, und die erforderlichen Maßnahmen sollten auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können.</p> <p>Um den Gesamt-Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen zu senken, sind nach dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben.</p> <p>Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld), rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL oder durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten – insbesondere im Bereich wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen der im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen – in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu</p>		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			beteiligen, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden.		
		11.3	Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen  15.07.2022	12.1	<p>Aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nehmen wir nach § 22 Abs. 4 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur oben genannten Planung zum öffentlichen Belang des Denkmalschutzes sowie dem öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Stellung.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung stellt sich die Flächenkulisse, unter anderem auch aufgrund der Abwägung der Möglichkeiten des Schutzes des Kulturguts der ehemaligen Abtei Marienmünster und deren Umgebung, nun verändert zur frühzeitigen Beteiligung dar (vgl. Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, S. 8). Da es sich bei den Belangen der historischen Kulturlandschaft und der Baudenkmalpflege um im höchsten Maße standortabhängige Abwägungsbelange handelt, möchten wir in diesem Beteiligungsschritt noch einige Punkte erneut anführen bzw. ergänzen. Vorab sei angemerkt, was im Folgenden weiter ausgeführt werden wird:</p> <p>Eine Sichtbarkeitsanalyse erscheint gemäß unserer Stellungnahme vom 27.04.2017 bereits im jetzigen Planungsstand unverzichtbar. Die Visualisierungen zur Prüfung der Erheblichkeit einzelner Vorhaben können in die konkreten Verfahren gemäß BImSchG verlagert werden.</p> <p>Für einzelne der Teilflächen lassen sich allerdings bereits in diesem Verfahrensstand Aussagen zu ihrer Eignung treffen. Die grundsätzliche Eignung einer Teilfläche stellen wir in Frage. Vorgeschlagen werden Potenzialflächen deren Eignung im weiteren Verfahren im Einzelfall zu überprüfen sind. Dadurch kann der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, der</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken und Anregung wird nicht gefolgt. Denkmale und Denkmalschutzbereiche (Satzung) werden als harte Tabufläche berücksichtigt, bei bewohnten Denkmalen werden sie als Wohnstelle im Außenbereich mit immissionsrechtlichem Mindestabstand versehen. Bei kleinen Denkmalen wie Wegekreuzen u. ä. erfolgt aufgrund der Kleinteiligkeit keine Berücksichtigung als harte Tabufläche. Weitergehende Belange des Denkmalschutzes (z. B. Sichtbeziehungen) oder des Schutzes von Bodendenkmalen lassen sich erst bei genauer Kenntnis der Anlagenstandorte, -typen und -konfigurationen prüfen, die erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorliegen. Erst dann sind die notwendigen Grundlagen vorhanden, die z. B. die geforderten Sichtbarkeitsanalysen sinnvoll machen. Der Umweltbericht (S. 88ff.) führt hierzu aus: „Gemäß den Kategorien der möglichen Betroffenheit kann z. B. gem. § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals durch die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der „engeren Umgebung“ hervorgerufen werden. Greift eine der hier aufgezählten Betroffenheitskategorien, so gilt das Vorhaben als „erlaubnispflichtige Maßnahme“ und bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW. Dieser Fall wird für die [...] geprüften Denkmäler</p>	Bedenken und Anregung wird nicht gefolgt.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Ausweisung von Potenzialflächen in Marienmünster einerseits substanziellen Raum zu geben, andererseits aber in Einzelfällen keine Erwartungen zu wecken, dass die Potenzialfläche aus denkmalfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen wird.</p>	<p>nicht gesehen.                      Selbst wenn es sich um ein Vorhaben mit denkmalrechtlicher Erlaubnispflicht handeln sollte, wäre diese gemäß § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen, wenn                      a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder                      b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.                      Hierbei ist gemäß Urteil OVG Münster 8 A 96/12 vom 12.02.2013 zunächst grundsätzlich zu beachten, dass diese Erlaubnis nicht im Ermessen der genehmigenden Behörde liegt, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen ist. Hinsichtlich der Prüfung der oben zuerst unter a) genannten Voraussetzung weist das OVG Münster im selben Urteil darauf hin, dass ein „Entgegenstehen“ nur dann vorliegt, wenn Gründe des Denkmalschutzes stärkeres Gewicht haben als die Interessen des Vorhabenträgers. Diese sind demnach zu berücksichtigen und abzuwägen.                      Im Hinblick auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist auf OVG Rheinland-Pfalz Beschl. v. 12.02.2021 (1 B 11505/20.OVG) hinzuweisen. Hier leitet das OVG aus der Nichterreichung der in der einschlägigen EU-Richtlinie bzw. im EEG festgelegten Ausbauziele ab, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung besteht.“                      Dieses herausragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung wurde im Rahmen der Novellierung des § 2 Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) im Rahmen des sog. „Osterpaket“ 2022 bestimmt. Hiermit ist nicht erkennbar, dass sich der Belang des Denkmalschutzes ohne Kenntnis des genauen Anlagenstandortes und -types auf der Teilfläche durchsetzt und es zu einer Nichtdarstellung kommt..</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		12.2	<p><u>Zu den in der frühzeitigen Beteiligung formulierten Anforderungen</u></p> <p>In unserer Stellungnahme vom 27.04.2017 hatten wir bereits Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Nennung der rechtlichen Grundlagen gegeben und durch tabellarische und planerische Anlagen ergänzt. 2017 verwiesen wir insbesondere auf den damals noch im Entwurfsstadium vorliegenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag, der planungsrelevante Daten über das kulturelle Erbe und historische Kulturlandschaften zur Verfügung stellt, und auf die fachliche Notwendigkeit, die für den Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) getroffenen Aussagen und formulierten Ziele für die nachgeordnete Planungsebene des Flächennutzungsplans zu konkretisieren. U. a. verwiesen wir auch darauf, dass wir für besonders betroffene Gebiete es für fachlich erforderlich hielten, durch Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans Beurteilungsgrundlagen für mögliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu erarbeiten. Dies galt auch für die möglichst frühzeitige Untersuchung von potentiellen Beeinträchtigungen betroffener Denkmäler entsprechend § 9 Abs 2 DSchG, insbesondere der kulturlandschaftsprägenden Denkmäler. Der von uns genannte minimale Untersuchungsraum für kulturlandschaftsprägende Denkmäler entsprach 3.600 m, um erhebliche Beeinträchtigungen schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans ausschließen zu können.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Bedenken und Anregung wird nicht gefolgt.                      Abwägung wie vorstehend unter Ifd.-Nr. 12.1.</p>	<p>Bedenken und Anregung wird nicht gefolgt.</p>
		12.3	<p>Aus den nun vorliegenden Unterlagen lässt sich erkennen, dass diese den formulierten fachlichen Anforderungen nicht entsprechen. Maßgeblich wurde sich im Umweltbericht und im Rahmen der Begründung mit den flächigen Ausformungen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) „D 9.01 Marienmünster mit Oldenburg und Vörden“ und „K 9.07 Abbenburg bis Hinnenburg“ auf Grundlage der kulturlandschaftlichen Fachbeiträge für die Regionalplanung auseinandergesetzt. Nicht berücksichtigt wurden die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf der Ebene der Landesplanung:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Bedenken wird nicht gefolgt.                      Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum neuen Regionalplan ist im Umweltbericht (S. 74ff.) im Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter berücksichtigt und gewürdigt. Hierbei kommt der Umweltbericht im Ergebnis zu der Betrachtung:                      Die Belange des Denkmalschutzes (insb. der Kulturlandschaftsbereiche) sind vor dem Hintergrund der Belange des</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>„KLB 09.03 Klöster und Stadt Brakel“ und „KLB 09.01 Nieheimer Flechthekenlandschaft“.</p> <p>Eine Betrachtung der raumwirkenden und wertgebenden Einzelobjekte, der blickdominierenden Kirchen und historischen Ortskerne, die in dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Ebene der Regionalplanung ausgewiesen sind, fand nicht statt. Auch kam es nicht zu einer Konkretisierung der Inhalte und Ziele des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Hier insbesondere zu nennen sind die im Fachbeitrag formulieren Ziele „Erhaltung und Reaktivierung der überkommenen historischen Sichtbeziehungen“, „Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumig Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“ und „Erhaltung der Solitärstellung – keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelsitze“, zu denen keine Aussagen im Umweltbericht oder in der Begründung formuliert wurden.</p> <p>Eine eingehende Erfassung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange des kulturellen Erbes fand unser Einschätzung nach nicht statt. Dies wurde u. a. damit begründet, dass eine substanzielle Betroffenheit, mit Ausnahme der abgegrenzten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, nicht bestände und die Untersuchung möglicher sensorielle und funktionaler Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände im Rahmen der anlagenspezifischen Prüfung im Zuge des Antrags- und Erlaubnisverfahrens nach BImSchG erfolgen würde.</p> <p>Dieses Vorgehen erfüllt unserer Ansicht nach nicht die fachlichen Anforderungen, innerhalb der Umweltprüfung, in der durch das BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen vorgeschrieben ist, die Auswirkungen der beabsichtigten Planung auf die Schutzgüter, hier das Schutzgut „Kulturelles Erbe“, zu ermitteln und zu bewerten und die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher</p>	<p>Klimaschutzes gegeneinander abzuwägen. Vorbehalte ergeben sich hier insbesondere für die Potentialflächen IV, VI, VII und VIII.</p> <p>Das Vorhaben wird daher in die Kategorie I „Vorsorgebereich“ eingeordnet, da zwar erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Denkmalschutzes aber erst bei einer konkreten Standortplanung bewertet werden kann.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in Bezug auf den Denkmalschutz nur bedingt anwenden (z.B. Baustopps und Prospektionsgrabungen). Durch die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung können ggf. empfindliche Bereich von WEA freigehalten werden und Beeinträchtigungen somit vermieden werden.</p> <p>Damit sind die Behandlung der vorgetragenen Belange erst abschließend auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsebene möglich.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Im § 3 des DSchG NRW heißt es darüber hinaus: „Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalsbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“</p> <p>Wir verweisen auch auf den aktuell gültigen Windenergieerlass des Landes NRW, der in Kap. 8.2.3 Denkmalschutz zum Thema Planungsverfahren ausführt, dass ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen nur vorliegt, wenn alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch abgewogen werden. Zu diesen Belangen zählen auch gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 5 Baugesetzbuch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, wie sie insbesondere als „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, „bedeutsame Orte“ und „Sichtbeziehungen“ mit ihren Elementen und Strukturen in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen ausgewiesen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Ziel 6 des aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“, der formuliert: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum Verfahren ist aufgrund fehlender beurteilungsfähiger Unterlagen von unserer Seite nicht möglich.</p>		
		12.4	<u>Zu der gewählten Referenzanlage</u>	Den Bedenken wird gefolgt.	Den Bedenken wird gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Für das gesamträumliche Planungskonzept wird eine Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt. Diese Größendimensionen für die Referenzanlage halten wir für zu klein. Nach unseren Erkenntnissen aus aktuell laufenden Baugenehmigungsverfahren (u. a. im Kreis Höxter) werden i.d.R. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 bis 250 m und einem Rotordurchmesser von 160 bis 165 m beantragt. Auch die LANUV verwendet in ihrer im April 2022 vorgelegten Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV-Fachbericht 124) eine erheblich größer dimensionierte Referenzanlage (Gesamthöhe 240 m, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, s. S. 23 der LANUV-Potentialstudie).</p> <p>Wir bitten um eine Überprüfung der gewählten Referenzanlage und eine Anpassung der Bauwerksdimension an die aktuelle Situation</p>	<p>Die Referenzanlage wird größtmäßig angepasst. Nunmehr wird eine Windkraftanlage mit 230 m Gesamthöhe angenommen. Zwar empfiehlt der Windenergieerlass NRW 2018 bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen, die Unterlagen der Bundesnetzagentur über die 2020 an Land errichteten Windkraftanlagen zeigen als aktuell übliche Anlage für Nordrhein-Westfalen jedoch eine durchschnittliche Nabenhöhe von 135 m und einem Rotor-durchmesser von 121 m (d. h. ein Rotorradius von rd. 60,5 m) und damit eine Gesamthöhe von 196 m (Quelle: Fachagentur Windenergie am Land 02/2021: Ausbausituation Windenergie an Land im Jahr 2020, S.7). Bei den Genehmigungen der letzten Jahre im Kreis Höxter zeigt sich das Bild eines noch größeren Typs: Nabenhöhe 140 m und 132 m Rotordurchmesser (= Radius von 66 m) (a. a. O., S. 34), was eine Gesamthöhe von 206 m bedeutet. Der Energieatlas NRW zeigt für die 2020 in der Region Höxter genehmigten und gebauten Anlagen vereinzelt sogar noch größere Anlagen mit bis rd. 150 m Rotordurchmesser (= 75 m Rotorradius), rd. 155 m Nabenhöhe und damit rd. 230 m Gesamthöhe.</p>	<p>Die Referenzanlage wird größtmäßig angepasst. Nunmehr wird eine Windkraftanlage mit 230 m Gesamthöhe angenommen.</p>
		12.5	<p><u>Zu dem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m</u>                      In Kapitel 2.2.5.7 auf S. 50 der Begründung Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan (Offenlage) wird ein zusätzlicher Vorsorgepuffer von 180 m zu allen wohngenutzten Bereichen in den Siedlungsflächen gewährt. Damit möchte die Stadt Marienmünster insgesamt die Ortslagen weitergehend schützen und ihre Wohnfunktion stärken und entwickeln. Von der Gewährung dieses zusätzlichen Vorsorgepuffers bleiben allerdings alle Wohngebäude bzw. zu Wohnzwecken genutzte Gebäude im Außenbereich ausgeschlossen. Darunter fallen auch Baudenkmäler wie die Oldenburg. Wir</p>	<p>Die Bedenken sind gegenstandslos, da der zusätzliche Vorsorgepuffer aus anderen Erwägungen und rechtlichen Einschätzungen nicht mehr weiter vorgesehen wird. Damit ist auch die Abwägung, ob Wohnstellen im Außenbereich ein vergleichbarer Vorsorgepuffer gewährt wird im Sinne der Gleichbehandlung (der auch rechtlich gesehen bezüglich Wohnnutzungen im Innenbereich und Außenbereich nicht möglich ist) hinfällig.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>sehen hier eine Ungleichbehandlung der Einwohnerschaft von Marienmünster, die planungsrechtlich als problematisch einzuschätzen ist.                      Wir bitten um eine Überprüfung dieser Vorgehensweise und empfehlen den begrüßenswerten Vorsorgepuffer auch auf die Wohngebäude bzw. zu Wohnzwecken genutzte Gebäude im Außenbereich anzuwenden.</p>		
		12.6	<p><u>Baudenkmal Oldenburg (Teilfläche VIII)</u>                      Konkrete Bedenken ergeben sich in der erneuten Beteiligung insbesondere für die nun ergänzte Potenzialfläche VIII nordwestlich der Burg Oldenburg. Die südliche Teilfläche liegt unmittelbar an der Grenze der harten Tabuzonen von 300 m Entfernung. Ausweichmöglichkeiten auf der kleinen Fläche sowie andere grundsätzlich denkbare Aspekte der Minderung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wie Höhenreduzierungen sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Oldenburg nicht denkbar bzw. wirkungslos. Nicht nur durch die sensorielle Betroffenheit, sondern auch durch die funktionale Betroffenheit<sup>1</sup> sind die Wohnbarkeit und damit die Erhaltung des Baudenkmal von potentiellen WEA-Planungen auf dieser Fläche bedroht. Vorbehalte gegen diese Fläche sind auch im Umweltbericht (S. 78) formuliert.                      Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch WEA auf dieser Potenzialfläche in jedem Fall überschritten werden wird, sollte sie von vornherein ausgeschlossen werden.                      Der Wohnturm der Burg Oldenburg wird im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als durch seine „exponierte solitäre Lage raumbildend und weithin raummarkierend blickdominant“ beschrieben. Besonders die südliche Teilfläche VIII – wie auch im Umweltbericht benannt –, in weniger erheblichen Maße auch die nördliche Teilfläche des Gebietes VIII überlagern eine historisch belegte Sichtbeziehung von Nordwesten auf die Oldenburg. Da es seit der frühen Eintragung der Burg Oldenburg in die Denkmalliste der Stadt Marienmünster nicht zu einer Nachqualifizierung des Denkmallisteneintrags gekommen ist, ist der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag beschriebener Raumbezug der Höhenburg in Spornlage nicht erfasst und formell als</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Die beschriebenen und im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag aufgenommenen Belange des Baudenkmal Oldenburg sind im Umweltbericht (S. 74ff.) berücksichtigt und in der nachfolgenden Bewertung des Belanges mit abgewogen worden.                      Vor dem Hintergrund der für die Frage der Berücksichtigung der Denkmalbelange der ehemaligen Abtei besonders relevanten Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 16.08.2019 (7 D 5/18.NE) und des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 24.07.2018 (4 K 748/17.KO) ergibt sich die folgende Prüfung:                      - Erfolgte eine Eintragung von Sichtbeziehungen und Landschaftsbildelementen in Denkmalliste und -begründung, die einen höheren Abstand rechtfertigen?                      - Beantwortung der Frage, ob die Schutzbestimmungen (und der Umgebungsschutz) die Bindung der Baumöglichkeiten für Windkraftanlagen erzeugt.                      - Vorlage einer qualifizierten Betrachtung über die visuellen Auswirkungen.                      Die zu bewertenden Wirkungen der Windkraftanlagen müssen durch ein Gutachten untersucht werden. Für eine nachteilige Bewertung ist eine Beeinträchtigung der Elemente des zu schützenden Kulturgutes bzw. Landschaftsbildes hierbei festzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Schutzgegenstand ausgewiesen. Dies führt dazu, dass die Durchsetzung legitimer denkmalfachlicher Belange nach § 9 Abs. 2 DSchG in diesem Fall zwangsläufig aus denkmalrechtlicher Sicht auf einen Erfassungsmangel stößt. Aufgrund der möglichen erheblichen Beeinträchtigung durch die Ausweisung der Potentialfläche wäre die Denkmallisteneintragung von Seiten der UDB anlassbezogen nachzuqualifizieren. Von Bedeutung ist neben § 9 Abs. 2 DSchG insbesondere auch § 3 des DSchG vom 01.06.2022, in dem für die Baudenkmäler „eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung“ sichergestellt werden soll. Die Angemessenheit der Gestaltung stellt im Falle einer mittelalterlichen Höhenburg mit ihrer Verteidigungsfunktion des weiten, ungestörten Ausblicks und ihrem landschaftsbeherrschenden Anspruch gerade in den historischen Sichtbeziehungen eine besondere Verpflichtung dar.</p> <p>Die Ausweisung insbesondere der südlichen, aber auch der nördlichen Teilfläche VIII spricht jedoch auch gegen das nicht im Umweltbericht benannte Fachziel des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „D 9.01 Marienmünster mit Oldenburg und Vörden“: die „Erhaltung der Solitärstellung“ und Vermeidung von „Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze“. Durch die Abwägung der südlichen Teilfläche VIII im Rahmen der Bauleitplanung könnte dieser empfindliche Bereich bereits von WEA freigehalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds der Oldenburg vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis ergibt sich auch aus der Bewertung im Rahmen des Umweltberichts. Der Schlussfolgerung des Umweltberichts, dass der Fall eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds von Denkmälern gem. § 9 Abs. 2 DSchG für die „vorangehend geprüften Denkmäler nicht gesehen“ wird, folgen wir entschieden nicht (vgl. Umweltbericht, S. 78). Hierzu fehlt es an beurteilungsfähigen Unterlagen. Welche Denkmäler konkret im Rahmen des Umweltberichts geprüft wurden, geht nicht aus dem Text hervor.</p>	<p>Die Sichtbarkeit der ehemaligen Abtei von der Umgebung selbst bedeutet, dass nicht nur sensible und hochwertige, exponierte Lagen und Flächen auf den höher liegenden Landschaftsteilen und im Umfeld der Anlage selbst kritisch für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten sind. Zwangsläufig sind bei einer weiträumigen Wirkungsbetrachtung auch Bereiche mit einbezogen, die über eine geringere Konfliktträchtigkeit, aber auch über eine Vorbelastung durch technische Bauwerke (z. B. Richtung Westen-Südwesten aufgrund des dort vorhandenen Windparks Bredenborn auf der Grundlage der 4. Änderung) verfügen.</p> <p>Insbesondere die drehenden Rotoren bedeuten eine erhebliche visuelle Anziehungskraft und ggf. auch Dominanz und Lenkungswirkung für die Sichtbeziehungen (vgl. Urteil VG Koblenz), die von den möglichen mit der ehemaligen Abtei verbundenen Sichtbeziehungen „ablenken“.</p> <p>Es sind von punktuellen optischen Beziehungen zu den umliegenden offenen Landschaftsbereichen im Westen und zur Burg des Stifters der Abtei im nördlich liegenden Weiler Oldenburg auszugehen. Dies wurde von der Fachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in seiner Äußerung in der Frühzeitigen Beteiligung herausgestellt. Ein weitergehendes, umfassendes architektonisches Gesamtkonzept mit Achsen zu benachbarten Kapellen oder anderen Objekten ist aber aufgrund der Abwägung zu den Denkmalbelangen im Zusammenhang mit dem Repowering im B-Plan Windpark Hohehaus zu verneinen (GÖRG 10/2015). Ein solches Gesamtkonzept ist für die Besucher der Anlage nicht erkennbar und belegbar und damit auch nicht in Bezug auf Sichtbeziehungen nach Norden zur in Rede stehenden Burg. Es bilden sich keine optischen Beziehungen heraus, die nicht durch</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Windkraftanlagen unterbrochen werden können bzw. dürfen. Insoweit kann hier auch nur ein unmittelbarer, auf die direkte Umgebung der Abtei abgeleiteter Schutz berücksichtigt werden. Dieser wird i. d. R. durch den Abstands- und Vorsorgepuffer für das Wohnen in der Anlage abgedeckt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar das Sichtbeziehungen zur Burg unzulässigerweise beeinträchtigt oder unterbrochen werden. Auch ist die Prüfung und Bewertung die vortragenen Belange erst abschließend auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsebene möglich, da erst dann genaue Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.</p>	
		12.7	<p><u>Baudenkmal ehem. Reichsabtei und Welterbestätte Corvey, Abtei Marienmünster</u></p> <p>Wie schon in unserem Schreiben vom 27.04.2017 betont, muss eine Beeinträchtigung der Sichtachsen der in rund 10 km Entfernung liegenden „ehem. Reichsabtei Corvey“ kategorisch ausgeschlossen werden. Dieses Baudenkmal unterliegt mit seinem in der Denkmalwertbegründung definierten Objekt-Raum-Bezug und den festgelegten Sichtachsen gemäß DSchG einem besonderen Schutz. Neben diesem denkmalrechtlichen Schutz besitzt Corvey als Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ eine internationale Bedeutung und unterliegt damit den Schutzbestimmungen der UNESCO. Die Wahrung der Integrität der Welterbestätte und ihrer Sichtachsen ist daher sicherzustellen, was durch Sichtbarkeitsanalysen frühzeitig geprüft werden kann. Dies gilt für die Potenzialflächen II, III und IV, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für Corvey besonders hoch ist.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregung zur Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse wird nicht gefolgt.</p> <p>Das „GUTACHTEN ZUR BEURTEILUNG DER VISUELLEN AUSWIRKUNGEN BESTEHENDER UND POTENZIELLER WINDPARKS IM STADTGEBIET HÖXTER AUF DIE INTEGRITÄT DER WELTERBESTÄTTE „KAROLINGISCHES WESTWERK UND CIVITAS CORVEY“, November 2015, durch die Fa. Bioplan, S. 47, weist für den nördlichen Teilbereich der Potenzialflächen II auf eine mögliche Sichtbarkeit einer 210 m hohen Windkraftanlage vom Westwerk Kirche Corvey hin.</p> <p>- sieht die Potenzialflächen III und IV außerhalb der möglichen Sichtbarkeit einer 210 m hohen Windkraftanlage vom Westwerk Kirche Corvey.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		12.8	Ebenfalls mit einem in der Denkmalwertbegründung definierten Objekt-Raum-Bezug ist die ehem. Abtei Marienmünster versehen; ihre den Landschaftsraum beherrschende Exponiertheit stellt ein besonders hohes	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der für die Frage der Berücksichtigung der Denkmalbelange der ehemaligen Abtei besonders</p>	Kein Beschluss erforderlich.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Schutzgut dar. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen besonders bei den Teilflächen VI und VIII zu erwarten.</p>	<p>relevanten Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 16.08.2019 (7 D 5/18.NE) und des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 24.07.2018 (4 K 748/17.KO) ergibt sich die folgende Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfolgte eine Eintragung von Sichtbeziehungen und Landschaftsbildelementen in Denkmalliste und -begründung, die einen höheren Abstand rechtfertigen?</li> <li>- Beantwortung der Frage, ob die Schutzbestimmungen (und der Umgebungs-schutz) die Bindung der Baumöglichkeiten für Windkraftanlagen erzeugt.</li> <li>- Vorlage einer qualifizierten Betrachtung über die visuellen Auswirkungen.</li> </ul> <p>Die zu bewertenden Wirkungen der Windkraftanlagen müssen durch ein Gutachten untersucht werden. Für eine nachteilige Bewertung ist eine Beeinträchtigung der Elemente des zu schützenden Kulturgutes bzw. Landschaftsbildes hierbei festzustellen.</p> <p>Die Sichtbarkeit der ehemaligen Abtei von der Umgebung selbst bedeutet, dass nicht nur sensible und hochwertige, exponierte Lagen und Flächen auf den höher liegenden Landschaftsteilen und im Umfeld der Anlage selbst kritisch für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten sind. Zwangsläufig sind bei einer weiträumigen Wirkungsbetrachtung auch Bereiche mit einbezogen, die über eine geringere Konfliktträchtigkeit, aber auch über eine Vorbelastung durch technische Bauwerke (z. B. Richtung Westen-Südwesten aufgrund des dort vorhandenen Windparks Bredenborn auf der Grundlage der 4. Änderung) verfügen.</p> <p>Insbesondere die drehenden Rotoren bedeuten eine erhebliche visuelle Anziehungskraft und ggf. auch Dominanz und Lenkungswirkung für die Sichtbeziehungen (vgl. Urteil VG</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Koblenz), die von den möglichen mit der ehemaligen Abtei verbundenen Sichtbeziehungen „ablenken“.</p> <p>Es sind von punktuellen optischen Beziehungen zu den umliegenden offenen Landschaftsbereichen im Westen und zur Burg des Stifters der Abtei im nördlich liegenden Weiler Oldenburg auszugehen. Dies wurde von der Fachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in seiner Äußerung in der Frühzeitigen Beteiligung herausgestellt. Ein weitergehendes, umfassendes architektonisches Gesamtkonzept mit Accen zu benachbarten Kapellen oder anderen Objekten ist aber aufgrund der Abwägung zu den Denkmalbelangen im Zusammenhang mit dem Repowering im B-Plan Windpark Hohehaus zu verneinen (GÖRG 10/2015). Ein solches Gesamtkonzept ist für die Besucher der Anlage nicht erkennbar und belegbar. Es bilden sich keine optischen Beziehungen heraus, die nicht durch Windkraftanlagen unterbrochen werden können bzw. dürfen. Insoweit kann hier auch nur ein unmittelbarer, auf die direkte Umgebung der Abtei abgeleiteter Schutz berücksichtigt werden. Dieser wird i. d. R. durch den Abstands- und Vorsorgepuffer für das Wohnen in der Anlage abgedeckt.</p>	
		12.9	<p><u>Einschätzung der Potenzialflächen aus denkmalfachlicher Sicht</u></p> <p><u>Teilfläche I</u></p> <p>Die zwischen Kollerbeck und Langenkamp gelegene Fläche grenzt direkt an den Kreis Lippe. Die exponiert auf dem Burgberg bei Schwalenberg stehende Burg Schwalenberg ist nur ca. 4.500 Meter entfernt. Die Geländehöhe im Bereich der Potentialfläche beträgt ca. 220 bis 260 m ü.NN. Eine Windenergieanlage (WEA) mit den Dimensionen der Referenzanlage (150 m Gesamthöhe) würde eine Bauwerkshöhe über Grund von 370 bis 410 m ü.NN</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der jetzt geplanten Darstellung von Windenergiebereichen ist nicht erkennbar, dass Sichtbeziehungen zur Burg unzulässigerweise beeinträchtigt werden. Auch ist die Prüfung und Bewertung die vorgetragenen Belange erst abschließend auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsebene möglich, da erst dann genaue Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Der Durchführung einer ausschließlich auf das Objekt angelegten</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>erreichten. Derzeit marktgängige WEA würden sogar Bauwerkshöhen von über 500 m ü.NN erreichen. Die Burg Schwalenberg steht in ca. 296 m Höhe ü. NN auf dem Burgberg und würde durch eine oder mehrere WEA deutlich überragt werden. Eine visuelle Beeinträchtigung der Burg durch ein Hinterfangen des Sichttraumes kann nicht ausgeschlossen werden. Selbst der zwischen der Potentialfläche I und der Burg Schwalenberg gelegene 336 m ü.NN hohe Westerberg würde keine sichtverschattende Wirkung entfalten.</p> <p>Wir bitten um eine Beachtung der möglicherweise erheblichen visuellen Beeinträchtigung der Burg Schwalenberg im weiteren Planungsprozess.</p>	<p>Sichtbarkeitsanalyse wird auf dieser Stufe der Planung nicht für zielführend gehalten, da - wie gesagt - entscheidende Parameter der Prüfung nicht bekannt sind.</p>	
		12.10	<p><u>Teilfläche II</u></p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung von Sichtachsen der ehem. Reichsabtei und Welterbestätte Corvey ist durch eine Sichtbarkeitsanalyse von vornherein auszuschließen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Anregung zur Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse wird nicht gefolgt.                      Das „GUTACHTEN ZUR BEURTEILUNG DER VISUELLEN AUSWIRKUNGEN BESTEHENDER UND POTENZIELLER WINDPARKS IM STADTGEBIET HÖXTER AUF DIE INTEGRITÄT DER WELTERBESTÄTTE „KAROLINGISCHES WESTWERK UND CIVITAS CORVEY“, November 2015, durch die Fa. Bioplan, S. 47, weist für den nördlichen Teilbereich der Potenzialflächen II auf eine mögliche Sichtbarkeit einer 210 m hohen Windkraftanlage vom Westwerk Kirche Corvey hin.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		12.11	<p><u>Teilfläche III</u></p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung von Sichtachsen der ehem. Reichsabtei und Welterbestätte Corvey ist durch eine Sichtbarkeitsanalyse von vornherein auszuschließen. Zu erwarten sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler Schloss Bökerhof und Vorwerk Hellersen (Brakel).</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Anregung zur Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse wird nicht gefolgt.                      Das „GUTACHTEN ZUR BEURTEILUNG DER VISUELLEN AUSWIRKUNGEN BESTEHENDER UND POTENZIELLER WINDPARKS IM STADTGEBIET HÖXTER AUF DIE</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Teilfläche III besteht aus drei Flächen. Die südliche Fläche (Bereich Thiemels Grund) liegt im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „K 9.07 Abbenburg bis Hinnenburg“ und überplanen diesen. Die Planungsabsicht widerspricht dem fachlichen Ziel für diesen KLB „Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“.</p> <p>Wir bitten um eine Berücksichtigung der KLB Fläche bei der Abgrenzung der Teilfläche III (Bereich Thiemels Grund) und um eine entsprechende Reduzierung der Flächendarstellung im F-Plan.</p>	<p>INTEGRITÄT DER WELTERBESTÄTTE „KAROLINGISCHES WESTWERK UND CIVITAS CORVEY“, November 2015, durch die Fa. Bioplan, S. 47, sieht die Potenzialfläche III außerhalb der möglichen Sichtbarkeit einer 210 m hohen Windkraftanlage vom Westwerk Kirche Corvey.</p>	
		12.12	<p><u>Teilfläche IV</u></p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung von Sichtachsen der ehem. Reichsabtei und Welterbestätte Corvey ist durch eine Sichtbarkeitsanalyse von vornherein auszuschließen. Zu erwarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals Gut Abbenburg und des Vorwerks Hellersen. Eine Umzingelung des Ortes Bredenborn ist im Verbund mit den Teilflächen V, VI und VII gegeben.</p> <p>Die südwestlichen Bereiche von Teilfläche IV liegen in den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (KLB) „K 9.07 Abbenburg bis Hinnenburg“ und „D 9.01 Marienmünster mit Oldenburg und Vörden“ und überplanen diese. Die Planungsabsicht widerspricht dem fachlichen Ziel für diesen KLB „Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“.</p> <p>Wir bitten um eine Berücksichtigung der KLB Fläche bei der Abgrenzung der Teilfläche IV und um eine entsprechende Reduzierung der Flächendarstellung im F-Plan.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der jetzt geplanten Darstellung von Windenergiebereichen ist nicht erkennbar, dass Sichtbeziehungen zu den beiden genannten Objekten unzulässigerweise beeinträchtigt werden. Auch ist die Prüfung und Bewertung die vorgetragenen Belange erst abschließend auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsebene möglich, da erst dann genaue Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Der Durchführung einer ausschließlich auf das Objekt angelegten Sichtbarkeitsanalyse wird auf dieser Stufe der Planung nicht für zielführend gehalten, da - wie gesagt – entscheidende Parameter der Prüfung nicht bekannt sind.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		12.13	<p><u>Teilfläche V</u></p> <p>Konkrete Vorhaben sind im Einzelfall im Verfahren gemäß BImSchG zu prüfen. Aufgrund der Nachbarschaft zum bestehenden Windpark Holzhausen</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagertes Genehmigungsverfahren.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ist hier eine technische Vorrägung (vgl. Umweltbericht S. 82) bzw. eine Vorschädigung im Sinne des Denkmalschutzes gegeben.		
		12.14	<p><u>Teilfläche VI</u>                      Die Teilfläche VI liegt nur ca. 500 m von der Abtei Marienmünster entfernt. Die Blickbeziehungen der Abtei Marienmünster bedürfen aufgrund des in der Denkmalwertbegründung definierten Objekt-Raum-Bezugs eines besonderen Schutzes (vgl. die „Aufstellung des sachlichen Teil-FNP“ vom 28.03.2022, S. 52). Dagegen ist der Einschätzung des Gutachtens Görg vom 09.10.2015 entschieden zu widersprechen.</p> <p>Eine Umzingelung des Ortes Bredenborn ist im Verbund mit den Teilflächen IV, V, und VII gegeben.</p> <p>Die Teilfläche liegt im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „D 9.01 Marienmünster mit Oldenburg und Vörden“. Eine Beeinträchtigung des historischen Ortskerns und des Herrenhauses „Schloss Vörden“ muss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Zu der Abwägung der Sichtbeziehungen auf die ehem. Abtei siehe Abwägung unter Ifd.-Nr.12.8.                      Richtig ist das mit den bisherigen Flächenkulisse von Bredenborn aus auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden bzw. sind (Bestandsanlagen).                      Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung aber erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in Windenergiebereich zu behandeln, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen.                      Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer unzumutbaren Umzingelung auszugehen.                      Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung im Falle der Stadt Hörstel (s. o.) eine nur pauschale Bewertung der Umzingelungswirkung aufgrund in der Vergangenheit oft angewendeten Grad-Einteilung nicht möglich. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit den bereits errichteten</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.	
		12.15	<p><u>Teilfläche VII</u>                      Die Teilfläche VII liegt nur 2 km von der Abtei Marienmünster entfernt. WEA in dieser Potenzialfläche drohen die besonders schutzbedürftigen Blickbeziehungen des aufgrund des in der Denkmalwertbegründung definierten Objekt-Raum-Bezugs der Abtei Marienmünster erheblich zu beeinträchtigen. Es ist in der Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege zu der offenbar seitens der UDB Marienmünster noch nicht vollzogenen Präzisierung der Eintragung des Baudenkmals festgestellt worden, dass die „Fernwirkung der Klosterkirche mit ihren Türmen“ durch ihre Lage an der „Ostseite des aus den Orten Entrup, Sommersell, der Oldenburg, Vörden und Bredenborn abgegrenzten Raumes [...] stark landschaftsprägend ist.“                      Eine Umzingelung des Ortes Bredenborn ist im Verbund mit den Teilflächen IV, V, und VI gegeben.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Richtig ist das mit den bisherigen Flächenkulisse von Bredenborn aus auf mehreren Seiten Anlagen sichtbar sein werden bzw. sind (Bestandsanlagen).                      Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung aber erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in Windenergiebereich zu behandeln, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen.                      Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer unzumutbaren Umzingelung auszugehen.                      Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung im Falle der Stadt Hörstel (s. o.) eine nur pauschale Bewertung der Umzingelungswirkung aufgrund in der Vergangenheit oft angewendeten Grad-Einteilung nicht möglich. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit den bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		12.16	<p><u>Teilfläche VIII</u>                      Die potentielle Windenergiefläche VIII besteht aus zwei Teilflächen. Die Gelände­höhe beträgt bei der Fläche am Stucken­berg bis zu 288 m ü.NN, bei der zweiten Teilfläche zwischen Hermskeberg und Runder Berg zwischen 180 und 225 m ü.NN. Dort errichtete WEA würden Bauwerkshöhen von bis zu 538 m ü. NN (Fläche am Stucken­berg) bzw. 430 bis 475 m ü. NN erreichen. In unmittelbarer Nähe liegen die Baudenkmäler Burg Oldenburg (Höhenlage ca. 280 m ü.NN) und die Abtei Marienmünster (Höhenlage ca. 230 m ü. NN). Planungen auf dieser Potenzialfläche werden unweigerlich erhebliche Auswirkungen auf die wenige 100 m entfernt stehende Oldenburg (vgl. o.) und die Abtei Marienmünster mit ihrem Denkmalwertbegründung definierten Objekt-Raum-Bezug haben. Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch WEA auf dieser Potenzialfläche in jedem Fall überschritten werden wird, sollte sie von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Zudem ist die als Baudenkmal geschützte Burg Schwalenberg (Stadt Schieder-Schwalenberg, Kreis Lippe) zu beachten, die exponiert auf dem Burgberg bei Schwalenberg stehende Burg Schwalenberg ist nur ca. 2.900 Meter entfernt. Sichtverschattende Berge sind nicht vorhanden und es besteht die Gefahr einer visuellen Beeinträchtigung der Burg durch ein Hinterfangen des Sicht­raumes durch in der Windenergiefläche VIII errichtete WEA.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Vor dem Hintergrund der jetzt geplanten Darstellung von Windenergiebereichen ist nicht erkennbar, dass Sichtbeziehungen zur Burg unzulässigerweise beeinträchtigt werden. Auch ist die Prüfung und Bewertung die vorgetragenen Belange erst abschließend auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsebene möglich, da erst dann genaue Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Der Durchführung einer ausschließlich auf das Objekt angelegten Sichtbarkeitsanalyse wird auf dieser Stufe der Planung nicht für zielführend gehalten, da - wie gesagt - entscheidende Parameter der Prüfung nicht bekannt sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		12.17	<p><u>Teilflächen I – VIII</u>                      Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für die Potenzialflächen IV, VI, VII und VIII erhebliche Beeinträchtigungen für Baudenkmäler zu erwarten sind, bei Fläche VIII in einem Maße, der diese Fläche von vornherein als ungeeignet erkennbar macht. Für die Flächen II, III und IV ist die mögliche Beeinträchtigung von Sichtachsen der ehem. Reichsabtei und Welterbestätte Corvey durch eine Sichtbarkeitsanalyse auszuschließen.</p>	<p>Sie vorstehende Abwägungen.</p>	<p>Siehe vorstehende Beschlussvorschläge.</p>

lfid. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	lfid. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		12.18	Die tabellarische Auflistung kulturlandschaftlich prägender Denkmäler und Bauwerke, die wir zur Stellungnahme 2017 bereits zur Verfügung gestellt hatten, fügen wir erneut als Anlage an.	Hinweis und Anlage wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Polizei Höxter  08.06.2022	13.1	<u>Direktion Verkehr</u>  Zum jetzigen, entscheidungserheblichen Zeitpunkt bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebietes Marienmünster.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Stadt Lügde  29.06.2022	14.1	Bezugnehmend auf die o. a. Bauleitplanung der Stadt Marienmünster und den hierzu vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Lügde keine Anregungen oder Bedenken zu den Planunterlagen vorgebracht werden.  Ich weise jedoch darauf hin, dass sich in der näheren Umgebung der Konzentrationszone I eine kommunale Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage der Brunnen Rischenau-Paenbruch befindet und diese im Zuge eines Genehmigungsverfahrens auf Auswirkungen zu berücksichtigen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagertes Genehmigungsverfahren.	Kein Beschluss erforderlich.
15	Stadt Schieder-Schwalenberg  14.06.2022	15.1	Es bestehen seitens der Stadt Schieder-Schwalenberg keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Stadt Willebadessen  25.05.2022	16.1	Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebietes Marienmünster bestehen seitens der Stadt Willebadessen grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
17	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – RN Sauerland-Hochstift  28.06.2022	17.1	<p>Gegen die geplante Ausweisung der Windkonzentrationsflächen bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Von dieser Planung sind verschiedene Bundes- und Landesstraßen betroffen.</p> <p>Mit der Stellungnahme vom 07.04.2017 hat der Landesbetrieb Straßen NRW schon ausführlich Stellung genommen. Die Inhalte der genannten Stellungnahme sind weiterhin gültig und sind hier zu berücksichtigen. Es wird aber ausdrücklich auf die Wahrung der notwendigen und einzuhaltenden Abstände zu klassifizierten Straßen verwiesen. Dies bedeutet, dass der Abstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler Ausrichtung) zum befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen Bundes- oder Landesstraße mindestens 40 m betragen sollte.</p> <p>In der vorgelegten Karte mit den Potenzialflächen wurden die Abstände zu Bundes- und Landesstraßen nicht berücksichtigt. Die Potenzialflächen liegen auf Straßengebiets- und Radwegflächen. Flächen wie Radwege und Böschungen sind überplant worden. Auch diese Bereiche sind aufgrund der Nutzung (Fußgänger und Radfahrer) und der Nähe zu den Straßen zu schützen und als Potenzialflächen auszuschließen.</p> <p>Die zu bebauenden Grundstücke müssen eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die die Wartung der WEA zulässt. Die Betriebszufahrten müssen an rückwertige Erschließungen (z.B. Wirtschaftswege) angeschlossen sein und nicht über eine dauerhafte Erschließung an Bundes- und Landesstraßen. Es sind bereits vorhandene Anbindungen zu nutzen.</p> <p>Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Es ist da-rauf hinzuweisen, dass für den- noch eventuell auftretende Schäden der Betreiber haftet.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass eine WEA den Verkehr auf Straßen und Wegen und den Erholungsverkehr nicht gefährden darf. Soweit eine Gefährdung der</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Fernstraßengesetz sind 20 m zu Bundesstraßen als Anbauverbotszone freizuhalten. Die angesprochenen 40 m sind Anbaubeschränkungszone, in der ein Genehmigungsvorbehalt liegt. Dieser bedeutet für die Kommune aber nicht eine pauschale Einstufung als harte oder weiche Tabufläche, sondern die bauliche Nutzung erfolgt nach Entscheidung und Genehmigung im Einzelfall.</p> <p>Bei Landes- und Kreisstraßen unterliegt die bauliche Nutzung eines Abstandes von 40 m nach § 25 Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde. Diese kann aufgrund des Genehmigungsvorbehaltes und der Einzelfallbetrachtung nicht pauschal als Tabufläche eingestuft werden.</p> <p>Als Tabuflächen wurden in den Planzeichnungen die erkennbaren Parzellen / Bereiche der Bundes-, Landes- und Kreisstraße genommen, die i. d. R. auch die Rad-/Fußwege entlang der Straße, Bermen und Böschungen, aber auch Lärmschutzanlagen (Mauern, Wälle) umfassen.</p> <p>Hinweise betreffen nachgelagertes Genehmigungsverfahren</p>	Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs - unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen - Abstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich.</p> <p>Bei Unfällen kann die Straßenbauverwaltung nicht haftbar gemacht werden. Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächen-nutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.</p>		
18	Deutsche Telekom Technik GmbH  20.06.2022	18.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebietes Marienmünster bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>In einigen der Planbereiche (hier: Potenzialflächen) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind daher betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagertes Genehmigungsverfahren und Bau von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.</p> <p>Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.</p> <p>Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bauungsplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p>		
19	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Hochstift  23.06.2022	19.1	<p>Ziel und Zweck der Planung ist es, ein zusätzliches Angebot für die Errichtung Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen und gleichzeitig durch die Darstellung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich vorzunehmen.</p> <p>Das gesamte Stadtgebiet (6.437 ha) als Planungsraum wurde einer Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln. Nach Abzug des Innenbereichs und harter Tabukriterien mit faktischen bzw. rechtlichen Ausschlussgründen verbleiben davon 4.040 ha als Potentialfläche für eine nähere Untersuchung. Dies ist der Orientierungswert dafür, ob die vorliegende Planung der Windenergie substanziell Raum belässt.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird diese Potentialfläche um weiche Tabukriterien reduziert, welche im kommunalen Entscheidungsprozess der Abwägung</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise betreffen auch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>unterliegen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald hat das Regionalforstamt Hochstift bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 22.03.2017 bis 24.04.2017 entsprechende Hinweis gegeben.</p> <p>Dem Wald wird aufgrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen durch Konkretisierungen des LEP ein sehr hoher Schutz eingeräumt. Zum Schutz des Waldes sind aus Sicht der Forstbehörde die planerischen Spielräume zu bemessen und der Flächenbedarf zu ermitteln, bevor Konzentrationszonen im Wald ausgewiesen werden können. Der Waldanteil liegt in der Stadt Marienmünster mit ca. 18,8% im niedrigen Bereich.</p> <p>Die Stadt Marienmünster stellt in der Begründung zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Offenlage (vgl. Kap. 2.2.5.1 S. 33 f.) fest, dass sie erkennbar über einen größeren Anteil von Potentialflächen außerhalb des Waldes verfügt und damit eine Inanspruchnahme von Wald nicht zwingend geboten ist. Die Stadt möchte vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Steigerung des Waldanteils als walddarme Kommune diese Flächen nicht durch Windkraftanlagen beanspruchen.</p> <p>Durch die seitens der Stadt Marienmünster geplante Berücksichtigung des gesamten Waldes als weiche Tabufläche in Verbindung mit folgenden weichen Tabubereichen (vgl. Seite 57 der Begründung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW (920 m Abstand zu Innenbereichen mit Wohngebäuden) und</li> <li>- Streichung von ungeeigneten Kleinstflächen und geometrischen Spitzen</li> </ul> <p>verbleiben noch 849 ha, was ca. 21 % der vorgenannten Potentialfläche ausmacht und der Windenergie nach gängiger Rechtsauslegung substanziell Raum einräumt. Es sind somit Alternativen zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet vorhanden.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW teilt die Bewertung der Stadt Marienmünster, den Wald als weiche Tabufläche nicht dem Windenergieausbau zugänglich zu machen.</p> <p>Die Konzentrationszone südöstlich der Ortslage Altenbergen enthält kleine Waldflächen. Bei den heute installierten Anlagenhöhen von in der Regel 140-160 Metern Nabenhöhe und den entsprechenden Rotordurchmessern von 140-160 Metern ergeben sich Freiräume zum Boden von ca. 60-70 Metern unterhalb des Rotors. Wald und Holz NRW geht davon aus, dass das Überstreichen der Rotoren in diesen Abständen keine relevanten negativen Einflüsse auf die umliegenden Waldbestände mit sich zieht und Laubwaldbestände nicht relevant beeinträchtigt werden. Diese Sichtweise ist im WEE unter 8.2.2.2 für naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete sowie unter 8.2.3.2/3 Wasserschutzgebiete explizit ausgeführt und wird auch für von Rotoren überstrichene Laubwaldgebiete und wertvolle Waldgebiete übernommen. Eine Konzentrationszone kann somit in Teilflächen nicht umwandlungsfähige Waldbereiche enthalten, sofern diese für den Standort der Windenergieanlage sowie die dauerhaft freizuhaltende Kranstellfläche und Kranauslegerfläche in Anspruch genommen werden.</p>		
20	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt OWL  09.08.2022	20.1	<p>Forstbehördlicherseits wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Aufstellung des o. g. Teilflächennutzungsplanes wird Wald im Kreis Lippe nicht direkt betroffen. Der Abstand der nächsten, potentiell möglichen, Anlage zum Wald beträgt 170 m. Bei einem maximalen Rotorradius von 80 m bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte Sie mich über Ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise betreffen auch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
21	TenneT TSO GmbH  28.06.2022	21.1	<p>Hierzu äußern wir uns wie folgt:</p> <p>4 Teilflächen tangieren bzw. liegen im Nahbereich unserer o.a. Höchstspannungsfreileitung Grohnde – Würgassen (Mastbereich 051 – 055 und 073 – 076).</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Trasse wird mit einem entsprechenden Schutzabstand als (harte) Tabufläche freigehalten.</p> <p>Hinweise betreffen auch nachgelagerte</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer o. a. Versorgungsanlage erhalten Sie eine DWG-Datei. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. Ergänzend erhalten Sie 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 aus denen der Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Unsere Stellungnahme vom 21.03.2017 (Hr. Legler) ist weiterhin gültig. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Genehmigungsverfahren.	
22	Westfalen Weser Netz GmbH  28.06.2022	22.1	Die Westfalen Weser Netz GmbH verfolgt z.Z. keine Projekte die der, in Ihrer o.g. Mitteilung beschriebenen, Kategorie „... beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können ...“ zuzuordnen wären. Des Weiteren bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegenüber Ihren Planungen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Westnetz GmbH  08.06.2022	23.1	In dem von Ihnen angegebenen Bereich verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 336, A 1556 und A 1557 sowie die dazugehörigen Steuerkabel, aus diesem Grund wurde uns ihre Mail weitergeleitet. Die o. g. Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5$ bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen. Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Grollemaann. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung befindet sich lt. Kartenunterlage außerhalb der Potenzialflächen, zwischen Bredenborn und Vörden (Potenzialfläche VI) liegt sie am südlichen Rand der Fläche. Aufgrund der Bedeutung der Trasse für die öffentliche, regionale Versorgung wird ihr der entsprechende Schutzabstand und von Bebauung freizuhaltende Bereich (siehe nachfolgende Tabelle weiter unten) als weiche Tabufläche von Windkraftanlagen freigehalten. Der angesprochene, darüber hinaus gehende Mindestabstand im Falle eines Rotorflügel-/Gondelabwurfs von $> 30$ m von der Leitung kann so immer eingehalten werden, da der Rotor der Anlagen immer innerhalb des Windenergiebereiches liegt. Hinweise      betreffen      auch      nachgelagerte	Der Schutzabstand und von Bebauung freizuhaltende Bereich von 3 m bzw. 2 m von der Gasleitung wird als weiche Tabufläche von Windkraftanlagen freigehalten.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „265“.</p> <p>Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01. Dezember 2014 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es sinngemäß:</p> <p>“Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA &lt; aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden.“</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen", vom 29. September 2014 / 11. Dezember 2014, Rev. 1, der Dr. -Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Heiligengeiststraße 19, 30173 Hannover.</p> <p>Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Es können Abstände von &gt; 30 m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert.</p> <p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab M 1:15000 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.</p>	Genehmigungsverfahren und Bau von Anlagen.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag																
			<p>Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="533 683 1236 847"> <thead> <tr> <th>Leitungsnummer</th> <th>Betriebszustand</th> <th>Nennweite</th> <th>Schutzstreifenbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>L00336</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 200</td> <td>6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> <tr> <td>A01556</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 80</td> <td>4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> <tr> <td>A01557</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 80</td> <td>4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (&gt; 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</p> <p>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von &gt; 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung</p>	Leitungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite	L00336	in Betrieb	DN 200	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse)	A01556	in Betrieb	DN 80	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)	A01557	in Betrieb	DN 80	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)		
Leitungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite																		
L00336	in Betrieb	DN 200	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse)																		
A01556	in Betrieb	DN 80	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)																		
A01557	in Betrieb	DN 80	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)																		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (<math>\leq 12</math> to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.</p> <p>Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter <a href="mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de">hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de</a>.</p>		
24	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld  15.06.2022	24.1	<p>Eine Potentialfläche tangiert die in beiliegender Karte markierte Fundstelle DKZ 4121,0177. Es handelt sich um eine mögliche mittelalterliche Hofwüstung und damit um ein vermutetes Bodendenkmal.</p> <p>Die in Ihrem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gern. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen, sind der Fundbereich und die daran angrenzenden Bereiche, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch einen flächigen Abtrag des Oberbodens zu überprüfen, um den Zustand des Untergrundes sowie die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären. Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachstandsermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erst im nachgelagerte Genehmigungsverfahren kann die Wirkung auf die genannten Objekte geprüft werden, da erst dann die Standorte von Windkraftanlagen bekannt sind.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Der für die Sachstandsermittlung erforderliche flächige Oberbodenabtrag ist von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.		
		24.2	Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Wir bitten den Vorhabenträger daher, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org). Für den flächigen Oberbodenabtrag ist ein Kettenbagger mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel inkl. Fahrer erforderlich. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und den Bau von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.3	Die Kostentragungspflicht für den Oberbodenabtrag und eine ggf. anschließende Ausgrabung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gern. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und den Bau von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.4	Ein entsprechendes Zeitfenster für den Oberbodenabtrag und eine ggf. anschließende Ausgrabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und den Bau von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
25	Kreis Höxter 21.06.2022	25.1	Die Stadt Marienmünster beabsichtigt mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.2	Gewässerschutz Es befinden sich zahlreiche Gewässer im Plangebiet, jedoch bestehen aus Sicht des Schutzes oberirdischer Gewässer unter Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzbestimmungen für oberirdische Gewässer keine Bedenken gegen die Ausweisung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.3	Altlasten Im Stadtgebiet Marienmünster befinden sich mehrere Altlasten. Unter Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen bestehen jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.4	Immissionsschutz Im anschließenden Verfahren ist mittels Gutachten in Bezug auf Schall, Schatten, optische Bedrängung, etc. zu klären und zu belegen, dass die gültigen Grenz- und Richtwerte an möglichen Immissionspunkten eingehalten werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und den Bau von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.5	Straßenrechtliche Belange Der Kreis Höxter -Abteilung Straßen- ist hierbei an vielen Stellen an verschiedenen Kreisstraßen von den Konzentrationszonen betroffen. Im weiteren Verlauf ist die Abteilung somit bei den einzelnen potentiellen Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere wenn die Anbindung über Kreisstraßen erfolgt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und den Bau von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.6	Landschaftsschutz Grundsätzlich sieht die untere Naturschutzbehörde (uNB) die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Landschaftsschutzgebietsverordnung für die in der Planung benannten Potenzialflächen zum großen Teil als gegeben an. Unüberwindbare Hindernisse sind zum gegenwärtigen Planungsstand für die einzelnen Potenzialzonen nicht erkennbar. Für Einzelstandorte innerhalb der Potenzialzonen kann es entsprechend dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Konflikten mit dem Arten- und Landschaftsschutz kommen. Diese sind jedoch überwiegend mit geeigneten Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. durch Verschiebung von Standorten innerhalb der Potenzialflächen auszuräumen. Dieser Auffassung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an. Die folgenden Punkte sollten im weiteren Verfahren dennoch Berücksichtigung finden:</p>		
		25.7	<p>Betroffenheit des Biotopverbundes                      In einzelnen Potenzialflächen befinden sich Flächen des Biotopverbundes der Stufen 1 („herausragende Bedeutung“) und 2 („besondere Bedeutung“). Flächen der Stufe 1 liegen innerhalb der Potenzialfläche I (VB-DT-4121-001) und der Potenzialfläche III (VB-DT-4221-002). Flächen der Stufe 2 liegen innerhalb der Potenzialflächen II (VB-DT-4121-012), IV (VB-DT-4121-009), VI (VB-DT-4120-029), VII (VB-DT-4120-029) und VIII (VB-DT-4121-004). Flächen des Biotopverbundes sollten möglichst von einer Planung ausgenommen werden. Eine Inanspruchnahme sollte sorgfältig auch unter Einbeziehung von Alternativen und Ausgleichsszenarien geprüft und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Biotopverbundes plausibel dargelegt werden. Die uNB schließt nicht aus, dass es bei Inanspruchnahme solcher Flächen im Einzelfall zu einer Versagung der Zustimmung in nachfolgenden Verfahren kommen kann. Dies gilt in besonderem Maße für Flächen der Stufe 1.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.                      Mit der nun für die erneute Offenlage aktualisierten Flächenkulisse sind die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung nach einer Einzelflächenbetrachtung aus der Kulisse genommen worden. Damit sind die Biotope der Verbundstufe 1 – die grundlegend für die Abgrenzung der BSN sind – nun von Windenergiebereichen freigehalten.</p>	<p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 wurden im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung betrachtet und sind nun von der Darstellung als Bereiche für die Windenergie nicht mehr betroffen.</p>
		25.8	<p>Bereiche zum Schutze der Natur                      Innerhalb der Potenzialflächen I und III befinden sich ausgewiesene Bereiche zum Schutze der Natur. Es wird darauf hingewiesen, dass der Windenergie-Erlass (Nr. 3.2.4.1) Bereiche zum Schutze der Natur als</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.                      Mit der nun für die erneute Offenlage aktualisierten Flächenkulisse sind die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung nach einer Einzelflächenbetrachtung aus der Kulisse genommen worden nicht mehr als Bereiche</p>	<p>Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung wurden einzeln betrachtet und sind nun von der</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Tabubereiche ausweist, in denen die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt. In diesen Bereichen kann daher im Regelfall keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die uNB in Aussicht gestellt werden. Demgegenüber steht die in der Begründung zur Planaufstellung genannte Absicht der Regionalplanung, die Bereiche zum Schutze der Natur für Ausnahmen zugänglich zu machen, sofern die Planung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Wenn jedoch bereits bei der Ausweisung der Potenzialflächen mit folgender Ausschlusswirkung des FNP für andere Flächen, die Bereiche zum Schutze der Natur mit ausgewiesen werden, widersprüche dies nach Auffassung der uNB der regionalplanerischen Absicht, weil eine Prüfung auf alternative Standorte nur innerhalb der Potenzialflächen möglich wäre. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die uNB eine erneute Bewertung in Hinblick darauf, die fraglichen Bereiche von vornherein aus der Planung herauszunehmen. Insbesondere in der Potenzialfläche III nimmt der Bereich zum Schutz der Natur einen substantziellen Raum ein.</p>	<p>für Windenergie dargestellt.</p>	<p>Darstellung als Bereiche für die Windenergie nicht mehr betroffen.</p>
		25.9	<p>Landschaftsbildbetrachtung nach dem Konzept des Kreises Höxter                      Da sich alle Potenzialflächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsschutzgebietes befinden (hier: LSG „Nord“, lediglich der südliche Teilbereich der Potenzialfläche V ist ausgenommen), ist gemäß Kreistagsbeschluss vom 21.04.2016 das Landschaftsbildkonzept des Kreises Höxter durch die uNB verpflichtend anzuwenden. Danach sind u. a. Windenergieanlagen an Standorten innerhalb von Landschaftsbildeinheiten, die mit „hoch“ oder „sehr hoch“ bewertet sind, nicht zulässig. Ausgenommen sind bereits bestehende Windparks.                      Innerhalb der Potenzialflächen I, II und III befinden sich Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertungsstufe „hoch“. Eine Ausnahmegenehmigung kann hier durch die untere Naturschutzbehörde regelmäßig nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Standorte innerhalb der Konzentrationszonen sind daher voraussehbar nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Durch die nach dem Beteiligungsverfahren rechtskräftig gewordenen Änderungen mit dem sog. „Sommerpaket“, u.a. der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wird aus dem neuen § 26 BNatSchG nun abgeleitet, dass die Landschaftsbildeinheiten mit „sehr hoher“ und „hoher“ Wertigkeit, die mit einem Landschaftsschutzgebiet hinterlegt sind, nicht mehr pauschal zum Ausschluss aus Windenergiebereichen führen. Der hierbei zu beachtenden § 26 „Landschaftsschutzgebiete“ des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) formuliert hierzu:                      „(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“</p> <p>Hieraus ist erkennbar, das Natura-2000-Flächen (Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG)) und Naturschutzgebiete (NSG) (pauschal) von WEA freizuhalten sind, Landschaftsschutzgebiete aber zugänglich für die Errichtung von Windkraftanlagen sein sollen. Dieser Aspekt wird in die Entwicklung der neuen Flächenkulisse übernommen und in die Begründung eingefügt. Dabei ergeben sich veränderte Flächenzuschnitte der Potenzialflächen bzw. geplanten Windenergiebereiche, sodass die angesprochene Feindifferenzierung für die Flächen ggf. nicht mehr zutrifft und angewendet werden kann.                      Die Hinweise werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		25.10	<p>Im Umweltbericht ist die Lage der Potenzialflächen in Bezug zu den mit „hoch“ bzw. „sehr hoch“ bewerteten Landschaftsbildeinheiten korrekt wiedergegeben worden und hinsichtlich der Beeinträchtigung im 15- und 3-fachen Radius einer Referenzanlage überschlüssig eingeordnet worden. Danach ergeben sich bei den Potenzialflächen I, III, IV, VI und VIII im 3-fachen Wirkraum möglicherweise Konflikte durch eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung. Dem stimmt die uNB zu. Die vorgenommene Betrachtung stellt allerdings auf die jeweiligen Potenzialflächen in Gänze ab. Diese sind aber ihrerseits wieder in diverse Teilflächen unterteilt, so dass für diese Teilflächen andere (höhere) Betroffenheiten resultieren können, als in Tab. 24 des Umweltberichtes dargestellt. Eine tatsächliche erhebliche Betroffenheit kann erst im nachgelagerten BImSchG-Verfahren aufgrund der genauen Anlagenkonstellationen und Standorte geprüft werden. Sofern sich dort formal eine erhebliche Betroffenheit ergäbe, wäre durch den Antragsteller im Einzelfall durch eine Landschaftsbild-Verträglichkeitsstudie eine nicht-Erheblichkeit nachzuweisen. Es kann z. Zt. nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Nachweis an Einzelstandorten nicht erbracht werden kann, so dass für eine Genehmigungsfähigkeit eine Verschiebung innerhalb der Potenzialflächen erforderlich wäre. Aufgrund der oben geschilderten Zersplitterung der Potenzialflächen in Teilflächen erscheint dies bei einigen Potenzialflächen jedoch kritisch. Dies betrifft z.B. die südliche Teilfläche der Potenzialfläche I sowie die südliche Teilfläche der Potenzialfläche VIII, die im 3-fachen Wirkraum insgesamt zu mehr als 50 % auf mit „hoch“ bewertete Landschaftsbildeinheiten einwirken, so dass eine Verschiebung von Standorten innerhalb dieser Teilflächen kaum positive Wirkung auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung hätte.</p>	<p>Siehe vorstehende Abwägung. Die Hinweise werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.</p>	<p>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</p>
		25.11	<p>Hinweis: Im Umweltbericht wurde zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Referenzanlage von 240 m Gesamthöhe und ca. 5 MW Leistung zugrunde gelegt. Dies entspricht in etwa dem aktuellen Stand</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der nun erneuerten Potenzialflächenanalyse wird von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			der Technik und ist nicht zu beanstanden. Demgegenüber wird in der Begründung zur Planaufstellung eine Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe und 2 - 3 MW Leistung betrachtet. Diese Dimensionen entsprechen nicht mehr dem allgemeinen Stand der Technik.	ausgegangen. Die Herleitung in der Begründung setzt sich mit der Entwicklung der Höhen und Technik der im Kreis Höxter in den letzten Jahren genehmigten Anlagen auseinander. Die Hinweise werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.	
		25.12	Naturschutzgebiete Ausgewiesene Naturschutzgebiete sind von der gegenwärtigen Planung nicht direkt berührt. Das einzige NSG im Gemeindegebiet (HX-058 „Emmeroberlauf und Beberbach“) befindet sich entgegen der Angabe im Umweltbericht (Tabelle 7) nicht ca. 750 m sondern nur ca. 450 m südlich der Potenzialfläche VII. Das NSG wird zwar in der Begründung zum Plan gewürdigt, nicht jedoch im Umweltbericht, dies sollte ergänzt werden. Das NSG wird im Umweltbericht lediglich aufgrund des Abstandes zu den Potenzialflächen als nicht betroffen abgeschichtet. Eine Abschichtung rein aufgrund des Abstandes kann im Einzelfall jedoch, je nach Maßgabe des Schutzzwecks, nicht zielführend sein. Im vorliegenden Fall ist zwar eine direkte Beeinträchtigung des Schutzzweckes aufgrund des Abstandes nicht zu erwarten, jedoch ist die im Gebiet vorkommende Vogelart Rotmilan auch über den angewendeten Regelabstand von 300 m hinaus ggf. für eine Betroffenheit von Relevanz. Aufgrund potenziell möglicher Vermeidungsmaßnahmen ist aus Sicht der uNB jedoch eine Abschichtung auf tiefere Planungsstufen als den FNP gerechtfertigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an die Bearbeiter des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.13	FFH-Gebiete Die Darstellung der FFH-Gebiete im Umweltbericht ist z. T. fehlerhaft. Im Pufferbereich der Potenzialfläche I befindet sich nicht das Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ (DE-4221-302) sondern das Gebiet „Schwalenberger Wald“ (4121-302). Entsprechend sind auch die aufgeführten Lebensraumtypen sowie die Einschätzung der betroffenen Arten fehlerhaft. Für das Gebiet ist die Art Rotmilan als wichtige Tierart ausgewiesen. Der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an die Bearbeiter des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergegeben. Die Berichte werden angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Schlussfolgerung, dass eine Betrachtung der Betroffenheit der FFH-Gebiete im Rahmen einer FFH-Vorprüfung erfolgen muss, schließt sich die uNB an. Dies wird seitens der uNB zusätzlich auch für das FFH-Gebiet „Kloster Marienmünster“ (DE-4121-303) empfohlen. Dieses befindet sich zwischen den Potenzialflächen VI und VII in einem Abstand von ca. 550 m bzw. ca. 775 m. Es kann nicht per se ausgeschlossen werden, dass die wertbestimmende Fledermausart dieses FFH-Gebietes (Großes Mausohr) durch die Zerschneidung von Wanderrouten und Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden könnte, auch wenn die Art nicht als windenergiesensibel eingestuft ist.</p>		
		25.14	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope                      Unter Verweis auf den Windenergie-Erlass wird darauf hingewiesen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme für die Errichtung von WEA innerhalb ges. geschützter Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG/§39 LNatSchG) bzw. ges. geschützter Biotope (§30 BNatSchG/§42 LNatSchG) grundsätzlich unzulässig ist. Es handelt sich aber mehrheitlich um kleinflächige Areale, so dass ein lokales Ausweichen in der Regel möglich ist. Im Rahmen der Prüfung in nachgelagerten (immissionsschutzrechtlichen) Verfahren ist eine Vermeidung von Eingriffen in jedem Fall einem potenziellen Ausgleich oder Ersatz vorzuziehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.16	<p>Schutzwürdige Böden                      Laut Umweltbericht sollen gemäß Maßnahme VBod2 schutzwürdige Böden möglichst von Eingriffen ausgespart werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialflächen I, IV, V, VI und VII zu Großteilen auf solchen Böden liegen. Ein Aussparen erscheint daher schwer umsetzbar. In jedem Falle greift bei Eingriffen in schutzwürdige Böden eine Ausgleichsverpflichtung entsprechend Maßnahme A, EBodW.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.17	Artenschutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Eine Artenschutzprüfung der Stufe 1, wie sie mit den Unterlagen vorgelegt wurde, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel ausreichend, um artenschutzrechtliche Konflikte verhältnismäßig abzuwehren.</p> <p>Zur Bewertung wurden lt. Angaben im Umweltbericht die Artvorkommen lt. LANUV innerhalb sämtlicher relevanter Messtischblätter aus 2019 für das 6 km Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt sowie die Landschaftsstationen Höxter und Lippe und die uNB Höxter befragt. Des Weiteren wurden Daten des LINFOS und der ornithologischen Stationen Höxter und Lippe einbezogen. Alle Daten reichen mindestens bis 2017 zurück und können daher als noch ausreichend aktuell eingestuft werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall haben sich aus der Auswertung keine Anhaltspunkte ergeben, die eine weiterführende Betrachtung einzelner Arten in diesem Planungsstadium rechtfertigen würde. Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden insgesamt und für jede Potenzialfläche in Hinblick auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen geprüft. Unüberwindbare Hindernisse des Artenschutzes sind daraus in Bezug auf die geplanten Potenzialflächen nicht erkennbar. Dies schließt nicht aus, dass in späteren Genehmigungsverfahren und tiefergehenden Arterhebungen ggf. Arten gefunden werden, die ein solches Hindernis begründen könnten. Ein konkreter Hinweis darauf ist jedoch gegenwärtig nicht gegeben.</p> <p>Zwar sind für diverse Arten - auf den verschiedenen Potenzialflächen mit unterschiedlicher Relevanz - mögliche Betroffenheiten konstatiert worden (z.B. Fledermausfauna, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu u. w. m.), jedoch existieren für diese in der Regel anerkannte Vermeidungsmaßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen zu können. Ob diese im konkreten Fall ausreichend greifen, ist jeweils im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzu prüfen und kann im Einzelfall zu Standortmodifikationen innerhalb der Potenzialflächen und</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			oder zu Abschaltregelungen für den Betrieb führen. Insgesamt erscheint die Vorgehensweise, die Potenzialflächen in Hinblick auf ihr artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial abzustufen, sinnvoll und nachvollziehbar.		
		25.18	Hinweis: Die im AFB untersuchten Potenzialflächen sind nicht mit denen der Begründung und des Umweltberichts deckungsgleich. Sie umfassen vielmehr kleinräumig zusätzliche Bereiche. Da die eigentlichen Potenzialflächen jedoch vollständig abgedeckt wurden, ist dies für die weitere Bewertung un- schädlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden ganz bewusst beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag größere Flächenzuschnitte zur Prüfung mit einem kleineren Abstand zu Siedlungsbereichen gewählt, um einen größeren Untersuchungsraum abzudecken und um weitergehende Erkenntnis bzw. Abwägungsmaterial zu erhalten.	Kein Beschluss erforderlich.

## Landesplanerische Stellungnahme

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Detmold  07.07.2022	1.1	<p><u>Dezernat 32: Bezirksplanungsbehörde</u></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt aus regionalplanerischer Sicht zu den vorgelegten Potentialflächen Ihrer Stadt wie folgt Stellung:</p> <p>Meine Beurteilung habe ich auf der Grundlage der rechtswirksamen Ziele der Raumordnung im LEP NRW von 2019, im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter von 2008, im Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie und unter Berücksichtigung des gültigen Windenergie-Erlasses (WEE) NRW vom 08.05.2018 vorgenommen. Zudem sind in die Beurteilung die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans OWL sowie die Stellungnahme des Kreises Höxter vom 09.06.2022 zum hier behandelten Bauleitplan eingeflossen.</p> <p>Entsprechend § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten ist. Danach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. der Anlage</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägung siehe nachfolgende Punkte.	Vorschläge siehe nachfolgende Punkte.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>„Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p><u>Ergebnis meiner Prüfung:</u></p> <p>Gegen die Abgrenzungen der Konzentrationsflächen in dem geplanten sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster bestehen für Teilflächen im Ergebnis meiner Prüfung insbesondere aus freiräumlicher Sicht regionalplanerische Bedenken. Nachfolgend gebe ich daher die Bewertung des Fachgebiets Freiraum für die Potentialflächen gem. der Abgrenzung der Karte 19 „Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage in der Stadt Marienmünster“ bekannt, in denen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p>		
		1.2	<p><u>Potentialfläche I:</u>                      Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter stellt einen Teil der Potentialfläche als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dar. Ebenso wird ein Teil des Bereichs im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN-Fläche gem., der Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-4121-001) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Das bestehende BSN deckt sich im regionalplanerischen Maßstab im Wesentlichen mit der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 aus dem aktuellen Fachbeitrag der LANUV. Diese Abgrenzung liegt auch der Abgrenzung der Neuausweisung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL zugrunde. Durch die Neuabgrenzung wird somit auch die naturschutzfachliche</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Den Bedenken wird gefolgt.                      Die Potentialfläche vor dem Hintergrund der Biotopverbundfläche wird überprüft und auf der Grundlage der LANUV- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) aktualisiert.                      Dies hat u. U. eine veränderte Flächenkulisse zur Folge, die nun auch vor dem Hintergrund weiterer Anpassungen wie der Rücknahme des zusätzlichen Vorsorgepuffers von 180 m (vgl. Abwägung zu Lfd.-Nr. 1.8) überprüft und angepasst wird.                      Mit einer neuen Flächenkulisse werden die Grundzüge der Planung berührt und eine erneute Offenlage des Entwurfs des Planes gem. § 4a (3) BauGB erforderlich.</p>	<p>In der Potenzialstudie und Ermittlung der Bereiche für Windenergie werden die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) auf der Grundlage der Biotopverbundstufe 1 überprüft, berücksichtigt und für die weitere Darstellung als Potentialfläche oder Tabufläche bewertet.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Wertigkeit der Fläche dokumentiert.</p> <p>Die Biotopverbundfläche 1 (VB-DT-4121-001) „Nieseaeue westlich und östlich von Kollerbeck“ nennt als Schutzziel den Schutz und Erhalt eines weitgehend naturnahen Bachtales mit uferbegleitendem Gehölzsaum, angrenzendem Grünland (z. T. Nass- und Feuchtgrünland) und naturnahem Wald sowie die Stärkung als Bestandteil des landesweit bedeutsamen Auen-Verbundkorridors der Niese.</p> <p>Als Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche sind der Erhalt und Optimierung einer naturnahen Bachaue mit Ufergehölzen durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen, die Schaffung durchgehender Gewässerrandstreifen als Ausbreitungskorridor für auengeprägte Arten in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft, die Entwicklung zu einer von Feldgehölzen, Baumreihen sowie Hecken gegliederten offenen Grünlandniederung durch Grünlandextensivierung und Wiedervernässung durch Verschließen von Drainagen, die Entwicklung naturnaher Buchenwälder in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung, Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien sowie die Anlage von Kleingewässern zur Stärkung des Biotopverbundes für den Kammmolch genannt.</p> <p>Gem. Ziel 3 im Kapitel B.II.2.1 (Schutz der Natur) des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn - Höxter ist in den BSN dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.</p> <p>Ein Überstreichen der BSN-Fläche mit dem Rotor von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht möglich. Eine direkte</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Inanspruchnahme der betroffenen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau kommt aufgrund ihrer individuellen Schutzwürdigkeit laut der Biotopverbundstufe hingegen nicht in Betracht.		
		1.3	<p><u>Potentialfläche II:</u>                      Inmitten der Potentialfläche liegt ein Waldstück, welches nicht im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter, aber im Regionalplanentwurf OWL als Waldbereich dargestellt ist. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Waldflächen sind folgende gültige Ziele der Raumordnung zu beachten:</p> <p>In Ziel 4 im Kapitel B.M.3 (Wald) des gültigen Regionalplans Paderborn - Höxter heißt es: „Die Inanspruchnahme von Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind. Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden...“</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch das Ziel F 20 in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL:                      „(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist;</li> <li>- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt. Die Kulisse der Waldflächen wird überprüft und auf der Grundlage der LANUV-Waldflächen aktualisiert. Dies hat u. U. eine veränderte Flächenkulisse zur Folge, die nun auch vor dem Hintergrund weiterer Anpassungen wie der Rücknahme des zusätzlichen Vorsorgepuffers von 180 m (vgl. Abwägung zu Lfd.-Nr. 1.8) überprüft und angepasst wird. Mit einer neuen Flächenkulisse werden die Grundzüge der Planung berührt und eine erneute Offenlage des Entwurfs des Planes gem. § 4a BauGB erforderlich.	Die Kulisse der Waldflächen wird überprüft und auf der Grundlage der LANUV-Waldflächen aktualisiert.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, so- wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.</li> </ul> <p>(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenste- hende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches reali- sierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Wald- umwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“</p> <p>Zusammenfassend bestehen gegen die Abgrenzungen der Poten- tialfläche in den Teilflächen, die im Waid liegen, regionalplaneri- sche Bedenken</p>		
		1.4	<p><u>Potentialfläche III:</u> Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter stellt einen Teil der Potentialfläche als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dar. Ebenso wird ein Teil des Bereichs im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN- Fläche gem, der Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-4221-002) mit herausragender Bedeutung für den Bio- topverbund dargestellt. Das bestehende BSN deckt sich im regio- nalplanerischen Maßstab im Wesentlichen mit der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 aus dem aktuellen Fachbeitrag der LANUV. Diese Abgrenzung liegt auch der Abgrenzung der Neuausweisung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL zugrunde. Durch die Neuabgrenzung wird somit auch die naturschutzfachliche Wertig- keit der Fläche dokumentiert.</p> <p>Die Biotopverbundfläche 1 (VB-DT-4221-002) „Magerrasen-Gebüsch-Grünlandkomplex südwestlich Altenbergen“ nennt als Schutzziel den Schutz und Entwicklung eines artenreichen Mager- rasen-Grünland-Gebüsch- Komplexes mit hochrepräsentativen</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt. Die Potentialfläche vor dem Hintergrund der Biotopverbundfläche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird überprüft und auf der Grundlage der LANUV- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) aktualisiert. Dies hat u. U. eine veränderte Flächenkulisse zur Folge, die nun auch vor dem Hintergrund weiterer Anpassungen wie der Rück- nahme des zusätzlichen Vorsorgepuffers von 180 m (vgl. Abwägung zu Lfd.-Nr. 1.8) überprüft und angepasst wird. Mit einer neuen Flächenkulisse werden die Grundzüge der Planung berührt und eine erneute Offenlage des Entwurfs des Planes gem. § 4a (3) BauGB erforderlich.</p>	<p>In der Potenzialstudie und Ermitt- lung der Bereiche für Windenergie werden die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) auf der Grundlage der Biotopverbund- stufe 1 überprüft, berücksichtigt und für die weitere Darstellung als Potentialfläche oder Tabufläche bewertet.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Biotoptypen der Kalk-Buchenwald- Landschaft (z.B. Kalkhalbtrockenrasen, Magerweide) und überwiegend hohem Biotopentwicklungspotential auf flachgründigen Kalk-Felsböden und der Lebensgemeinschaft sowie die Sicherung als Kernraum für die Arten der Magerrasen und Trockenheiden in der Agrarlandschaft um Altenbergen und die Herstellung einer Verbindung z. B. zu den Kalkhalbtrockenrasen um Ovenhausen.</p> <p>Als Entwicklungsziele sind die Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen und Magerweiden im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüsch durch Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen, extensive Beweidung (mit Schafen) ohne Düngung, ggf. Entfernung von Verbuschung genannt.</p> <p>Gem. Ziel 3 im Kapitel B.II.2.1 (Schutz der Natur) des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn - Höxter ist in den BSN dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.</p> <p>Ein Überstreichen der BSN-Fläche mit dem Rotor von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht möglich. Eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau kommt aufgrund ihrer individuellen Schutzwürdigkeit laut der Biotopverbundstufe hingegen nicht in Betracht.</p>		
		1.5	<p><u>BSLE (Bereiche zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung)</u></p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass weite Teile der dargestellten Potentialflächen im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fast das gesamte Stadtgebiet der Stadt Marienmünster ist mit der Freiraumkategorie BSLE belegt. Eine weitergehende Konkretisierung und Differenzierung erfolgt i. d. R. im Rahmen der</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt sind. Nach Kapitel B.II.2.2 (Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung) des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn - Höxter sind folgende drei Ziele zu beachten:</p> <p>Gem. Ziel 1 sind die BSLE wegen ihrer Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- wegen der Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,</li> <li>- für den Biotopverbund sowie</li> <li>- der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.</li> </ul> <p>Zur Erreichung dieses Ziels sind durch die nachfolgenden Fachplanungen, insbesondere durch die Landschaftsplanung, geeignete Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.</p> <p>Gem. Ziel 2 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, grundsätzlich zu vermeiden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Bedeutung der jeweils betroffenen Flächen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen.</p> <p>Gem. Ziel 3 sind geschützte Naturdenkmale als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.</p>	<p>Landschaftsplanung, dem Landschaftsplan. Diese / dieser liegt aber für die Stadt Marienmünster noch nicht vor. Die angesprochene Konkretisierung liegt mit dem Landschaftsschutzgebiet „Nord“ der Landschaftsschutzverordnung Altkreis Höxter durch die Bezirksregierung Detmold vor.</p> <p>Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen des sog. „Sommerpaketes“ vom 20.07.2022 ist nun im neuen Absatz 3 des § 26 die Prüfung der Befreiung bzw. Ausnahme für die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten abgeschwächt bzw. ausgesetzt. Damit ergibt sich eine besondere Betrachtung und Bewertung für die dort genannten Schutzgebiete NATURA-2000, aber auch für Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutz innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Diese besondere Betrachtung und Bewertung hat nun im Rahmen der Potenzialflächenanalyse / in der Begründung stattgefunden und es kommt zu einer Freihaltung der Gebiete von der Darstellung von Windenergiebereichen.</p> <p>Zusätzlich hat der Kreis Höxter ein Konzept zur Landschaftsbildanalyse im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen aufgestellt. Mit dem Konzept soll die „Empfindlichkeit“ unterschiedlicher Landschaftsbereiche und Landschaftsbildeinheiten zum Schutz der Landschaft berücksichtigt und die Errichtung von Windkraftanlagen gesteuert werden. Hierbei werden sehr hochwertige und hochwertige Landschaftsbildeinheiten mit einer Unterlegung Landschaftsschutz(gebiet) wie eine harte Tabufläche angesehen. Diese Einstufung ist nach der oben beschriebenen Novelle des BNatSchG nicht mehr gegeben. Windkraftanlagen sind danach in Landschaftsschutz(gebieten) grundsätzlich nicht mehr auszuschließen. Ein Schutz kann sich im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für konkrete Anlagenanträge und -standorte im Sinne einer Einzelfallprüfung ergeben, aber nicht pauschal für alle genannten, relevanten Landschaftsbildeinheiten auf der Ebene des</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Die BSLE sind durch das Landschaftsschutzgebiet „Nord“ der Landschaftsschutzverordnung Altkreis Höxter durch die Bezirksregierung Detmold konkretisiert. Auf die Stellungnahme des Kreises Höxter vom 09.06.2022 wird verwiesen.	Flächennutzungsplanes. Die angesprochenen Naturdenkmale können aufgrund ihrer Kleinteiligkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und der damit verbundenen konkreten Standortplanung für die Windenergieanlagen geschützt werden.	
		1.6	<p>Darüber hinaus geben die Fachdezernate meines Hauses ergänzend folgende Hinweise:  <u>Hinweise des Dezernats 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)</u></p> <p>Die Belange der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur betreffend, bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass aus agrarstruktureller Sicht ein Ausgleich für die Windkraftanlagen auf Niedrigertragsböden oder an Gewässern wünschenswert ist.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		1.7	<p><u>Hinweise des Dezernats 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</u></p> <p>Von der vorgesehenen Bauleitplanung ist teilweise Landschaftsschutzgebiet betroffen, für das die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 06.04.1965 gelten. Die Verbote § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 13 dieser Verordnung stehen dem Vorhaben entgegen.</p> <p>Hinsichtlich des Verfahrens der landschaftsrechtlichen Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter bzw. einer Aufhebung des Landschaftsschutzes durch die Bezirksregierung Detmold verweise ich auf meine Rundverfügung an die Kommunen vom 27.05.2022 - Az: 51.1.3-004.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurde dem § 26 der folgende Absatz 3 eingefügt:                  „(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“</p> <p>Damit ist der pauschale Ausschluss von Windkraftanlagen als bauliche Anlagen bzw. der Ausschluss von Darstellungen von Windenergiebereichen in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr möglich. Es bedarf einer Überlagerung mit den genannten Schutzgebieten zum (pauschalen) Ausschluss.</p>	
		1.8	<p><u>Hinweise des Dezernats 53 (Immissionsschutz, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</u></p> <p>Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Stadt Marienmünster im Zusammenhang mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebiets von Marienmünster wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes seitens der von der Oberen Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belange darauf aufmerksam gemacht, dass die Mindestabstände der Windkonzentrationszonen zu wohngenutzten Gebäuden und Bereichen mit 1.100 m sehr großzügig ausfallen. Der zusätzliche immissionsschutzrechtliche Vorsorgepuffer von 180 m wird angewendet, obwohl bereits der Mindestabstand von 1.000 m nach § 2 BauGB AG NRW angewendet wurde. Dies ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht sachgerecht.</p> <p>Um den nächtlichen (22:00 - 06:00 Uhr) Richtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 40 dB(A) einhalten zu können, ist nach überschlägiger Berechnung bei dem Betrieb einer</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des pauschalen Vorsorgepuffers von 180 m zusätzlich zu dem Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB soll dem zusätzlichen Schutz der Wohnbevölkerung und der Akzeptanz der Windenergieplanung in der Stadt Marienmünster dienen. Die Stadt Marienmünster erkennt die nationale und landesweite Zielsetzung an, der regenerativen Energieerzeugung und damit der Windenergie vermehrt Raum zu geben. Dies kommt auch in den Zielsetzungen der Gesetzgebung 2022 auf Bundesebene (sog. Oster- und Sommerpaket) wie auch der landesgesetzlich sich abzeichnenden Änderungen sowie bereits durchgeführten Änderungen zum LEP (LEP-Erlass zu den regenerativen Energien 28.12.2022, Gesetzesentwurf zum Umgang mit dem Mindestabstand) zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Marienmünster aufgefordert bisherigen weiche Tabuflächen zu überdenken und neu zu bewerten. Mit einer Rücknahme des zusätzlichen Vorsorgepuffers folgt sie diesen Zielsetzungen. Es verbleibt bei der Berücksichtigung des Immissionsrechtlichen Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz zum BauGB, da innerhalb des Mindestabstandes die Privilegierung von Windkraftanlagen ausgesetzt ist und damit ein</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Es wird kein pauschaler, zusätzlicher Vorsorgepuffer über den Mindestabstand mehr vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Windenergieanlage mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) und ohne Berücksichtigung einer eventuell vorliegenden Vorbela- stung ein immissionsschutzrechtlich begründeter Abstand von knapp 400 m erforderlich. Handelt es sich um Wohnnutzungen im Außenbereich, - hier gilt ein nächtlicher Richtwert von 45 dB(A) - reduziert sich der immissionsschutzrechtlich begründete Abstand auf etwa 224 m. Der gewählte Vorsorgeabstand für wohngenutzte Gebäude und Bereiche von 1.100 m ist somit recht großzügig.</p> <p>Die typischerweise von einer Windenergieanlage verursachten Im- missionen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im De- tail beurteilt und nicht bereits auf Ebene der Flächennutzungspla- nung.</p> <p>Ohne den zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m zu den wohngene- nutzten Gebäuden und Bereichen würde der Anteil der potenziellen Bereiche für Windenergie bei 20,7 % liegen. Die Stadt Marienmün- ster nimmt dies zum Anlass, weitere Einschränkungen vorzunehmen und die Potenzialflächen für Windenergie zu verkleinern. Wird der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zu den wohngenutzten Ge- bäuden und Bereichen umgesetzt, liegt der Anteil der potenziellen Bereiche für Windenergie noch bei 12,7 %. Das Potential für den Menschen zur Nutzung regenerativer Energien wird insoweit durch die Planung der Stadt Marienmünster deutlich eingeschränkt.</p>	<p>Windenergiebereich mit Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) BauGB nicht möglich bzw. Windkraftanlagen in ihm nicht erreicht werden können.</p> <p>Dies hat u. U. eine veränderte Flächenkulisse zur Folge. Mit einer neuen Flächenkulisse werden die Grundzüge der Planung berührt und eine erneute Offenlage des Entwurfs des Planes gem. § 4a (3) BauGB erforderlich.</p>	
		1.9	<p>Es kann von hier aus der Hinweis gegeben werden, dass sich mit der Weise &amp; Sohn GmbH, Gewerbegebiet 6-8, 37696 Marienmün- ster ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BIm- SchV (Störfall-VO) im Gebiet der Stadt Marienmünster befindet. Die Ableitung von möglichen Maßnahmen übernimmt die Stadt Marien- münster in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Höxter ist beteiligt worden. Der Kreis bzw. die zuständi- gen Fachabteilungen haben nichts zur der genannten Störfall- frage vorgebracht (vgl. Ifd.-Nr. 25).</p> <p>Windkraftanlage bedürfen zu ihrer Genehmigung auch eines Ha- varie- und Brandschutzkonzeptes. Hierbei kann in der Nähe des genannten Betriebes auf die besondere Situation eingegangen</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksregierung Detmold ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter, deren Beteiligung ich im Verfahren nach § 34 LPIG anrege.</p> <p>Gegen die im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ genannte Planung bestehen aus Sicht des Störfallrechts für den Teilbereich „Zum Masterholz“ Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Im Geltungsbereich des o.g. Teilflächennutzungsplanes befindet sich ein Betriebsbereich der in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (s.g. Störfallverordnung) fällt. Die Störfallverordnung ist eine Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), welche auf vorhandene gefährliche Stoffe innerhalb eines Betriebsbereichs abstellt (Verkürzt: Mengenbetrachtung). In Abhängigkeit der vorhandenen Mengen wird in Betriebsbereiche der unteren (Grundpflichten) oder Betriebsbereiche der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) unterschieden. Ebenfalls in Abhängigkeit der eingesetzten Stoffe, werden s.g. Achtungsabstände (Pauschalwerte) oder angemessene Sicherheitsabstände ermittelt (Abstandsgutachten).</p> <p>Im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes befindet sich die Fa. Startrade. Diese stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Lt. Teilflächennutzungsplan wird das Gelände der Fa. Startrade in die Planung zur Windenergie mit einbezogen. Die bestehende Fa. Startrade und die geplante Windenergienutzung stehen zwar nicht in einem Abstandskonflikt nach Art 13 Seveso-III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG und dem Leitfaden KAS-18, da beide Nutzungen nicht im vorgenannten Sinne schutzbedürftig sind. Aus störfallrechtlicher Sicht i.S.d. §§ 3 und 4 der StörfallV gilt der wichtige Grundsatz, dass neue Gefahrenquellen vermieden werden sollten. Im Falle einer Windkraftanlagenerrichtung auf dem Betriebsgelände würde demnach eine neue Gefahrenquelle</p>	<p>werden.                      Die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem eigenen Betriebsgelände ist ja nur dann möglich, wenn der Eigentümer zugestimmt hat. Es ist davon auszugehen, dass dabei die Frage des sicheren Nebeneinanders von Betriebserfordernissen und Windkraftanlage gelöst ist.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>entstehen. Diese beschränkt sich nicht nur auf einen möglichen Betrieb einer solchen Anlage, sondern beinhaltet insbesondere den Zutritt Unbefugter gem. § 4 Nr. 4 StörfallV im Rahmen von Bau- und Wartungsarbeiten. Der Schutz vor Eingriffen Unbefugter hat bei der Fa. Startrade eine besondere Bedeutung. Eine Ermöglichung der Windkraftnutzung auf dem Firmengelände der Fa. Startrade lässt befürchten, dass der Inhaber von dem Recht später Gebrauch machen könnte. Auf Grund der Geländebesonderheiten (Topografie, Zuwegung) sehen wird darin einen Zielkonflikt mit dem o.g. Schutzziel vor Eingriffen Unbefugter.</p> <p>Diese immissionsschutzrechtliche Stellungnahme berücksichtigt nur das Störfallrecht. Belange des allgemeinen Immissionsschutzes (insbesondere Lärmschutz) wurden nicht betrachtet. Für eine entsprechende Bewertung verweise ich auf die untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Höxter.</p>		
		1.10	<p><u>Hinweise des Dezernats 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten, sowie -förderung)</u></p> <p>Hinsichtlich der vom Dezernat 35 zu vertretenden Belange werden zum derzeitigen Verfahrensstand der o.g. Planung keine Bedenken erhoben. Für das weitere Verfahren möchte ich allerdings folgende Anregungen verbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) in der Fassung vom 15.07.2021 findet bei der Plankonzeption Anwendung. In der Planung wird ein verbindlicher Abstand von 920 m, auf Grund der Gesetzeslage und der angenommenen Referenzanlage angesetzt. Bereits hier besteht eine Diskrepanz im Planungskonzept. So wird eine WEA-Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m auf Seite 28 ff. der Begründung als Referenzanlage angenommen. Auf Seite 9 der Begründung wird hingegen auf die 2021 fortgeschriebene Potentialflächenstudie verwiesen, der Anlagen mit 150 m Gesamthöhe und 50 m Rotorradius</li> </ol>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine einheitliche, neue Referenzanlage von 230 m Gesamthöhe, 150 m Rotordurchmesser und einer Schall-Lärmemissionen von 106 dB(A) gewählt. Damit entspricht die Referenzanlage den aktuell in den Produktportfolios der wichtigsten Hersteller zu findenden Windkraftanlagen im Bereich von vier und mehr Megawatt Leistung.</p>	<p>Als Grundlage wird eine neue Referenzanlage von 230 m Gesamthöhe, 150 m Rotordurchmesser und einer Schall-Lärmemissionen von 106 dB(A) gewählt.</p>



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zugrunde lagen. Weiterhin wird auf Seite 44 ausgeführt, dass die Anlagen mit 50 m Rotorradius bewusst gewählt wurden <i>um</i> Kleinstflächen nicht von vornherein auszuschließen. Nach der bisher geltenden Rechtsprechung, haben Kommunen <b>eine</b> Referenzanlage zu definieren, die dem gesamtgemeindlichen Planungskonzept zugrunde zu legen ist.</p>		
		1.11	<p>2. Darüber hinaus gehend definiert die Kommune zusätzliche Abstände als sog. Vorsorgepuffer um, nach eigener Darstellung, die Akzeptanz gegenüber WEA in der Bevölkerung zu stärken. Die zusätzlichen Vorsorgeabstände werden mit 180 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen (alle Baugebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung) angegeben. Hinsichtlich der jeweiligen Abstände wird sowohl in den Begründungen zum BauGB-AG NRW, zum Grundsatz 10.2-3 LEP als auch zur vorliegenden Potentialflächenanalyse auf die Akzeptanz in der Bevölkerung verwiesen, wobei dieser Begriff sehr unspezifisch ist und für alles zwischen 1000m und 1500m angeführt wird. Insbesondere eine nachvollziehbare Begründung, warum mit einem Abstand von 1100m zu bebauten Siedlungsbereichen zu einer deutlichen Akzeptanzsteigerung in Marienmünster führt, ist nicht erkennbar. Weiterhin führt die Stadt auf Seite 49 der Begründung aus, dass alle Ortsteile, ganz gleich welche Schutzwürdigkeit den einzelnen Baugebietstypen nach TA-Lärm zusteht, gleichbehandelt werden sollen. Die Gerichte haben in mehreren Entscheidungen wiederholt geurteilt (z.B. OVG NRW Urteil vom 20.01.2020, Az.: 2 D 100/17.NE), dass die Plangeber sich mit der Schutzwürdigkeit der Baugebiete auseinandersetzen müssen und hinsichtlich der Abstände ein gestuftes Vorgehen notwendig ist. Diesem Aspekt wird die Planung aktuell nicht gerecht.</p>	<p>Siehe Abwägung zu Lfd.-Nr. 1.8</p>	<p>Siehe Vorschlag zu Lfd.-Nr. 1.8</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		1.12	<p>3. Die Frage, wann eine Planung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windenergie substanziellen Raum gibt und keine reine Verhinderungsplanung darstellt, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.</p> <p>Die Rechtsprechung führte bisher aus, dass bei einem erfüllten Indizwert von etwa 10% bezogen auf das <b>jeweilige</b> Gemeindegebiet abzüglich harter Tabukriterien, in aller Regel davon auszugehen sei, dass der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung steht, wobei die <b>örtlichen</b> Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Hierzu ist zum einen anzuführen, dass der Indizwert aus der Zeit vor Einführung des BauGB-AG NRW stammt. Zum anderen verfügt die Stadt Marienmünster auf Grund ihrer Siedlungsstruktur und der Agrarlandschaft über deutlich mehr und größere Suchräume gegenüber etlichen anderen Kommunen.</p> <p>Das Plankonzept zielt momentan eher darauf ab, über den Wert von 10% zu kommen, als sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Planung für Windenergie substanziell Raum belässt.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		1.14	Ich bitte die angesprochenen Punkte im weiteren Planverfahren weiter auszuführen.	Der Bitte wird im weiteren Verfahren entsprochen.	Kein Beschluss erforderlich.